

143
BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 382/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Abraham M [REDACTED],

H [REDACTED] Straße [REDACTED] P [REDACTED] O [REDACTED] J [REDACTED] /Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

ENTSCHEIDUNG

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. Mai 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der allein dem Tatrichter obliegenden Beweiswürdigung und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Kläger in dem Entschädigungsverfahren eines anderen Antragstellers vorsätzlich eine unrichtige eidesstattliche Versicherung über dessen angebliches Verfolgungsschicksal abgegeben und dadurch veranlaßt hat, daß zu Unrecht Entschädigung gewährt wurde. Die Erwägungen, die ihn veranlaßt haben, mit der deswegen gegen den Kläger begründeten Schadensersatzforderung gegen aufgelaufene Rückstände der Lebens-

14.7

- 3 -

schadenersatz des Klägers aufzurechnen, hat der Beklagte vor dem Landgericht in dem Schriftsatz vom 16. März 1976 dargelegt (vgl. BGH RsW 1974, 139). Sie lassen einen Ermessensfehler nicht erkennen.

Mai

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)